

künfte aus dem Domanialvermögen dar, welcher zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten vorbehalten wird. Im § 11 des Grundgesetzes war zwar vorgesehen, daß nähere Bestimmungen über die Höhe der Kammeralrente getroffen werden sollten, solche sind jedoch bis jetzt nicht erlassen. Tatsächlich ist die Kameralrente seit 1856 für jede Finanzperiode in den Etat eingestellt und seither ausschließlich durch das Etatsgesetz für die Dauer einer Finanzperiode über die Verwendung der Einnahmen aus dem Domanium verfügt worden. Wegen der Grundsätze, die bei der Aufstellung und Feststellung des Etats maßgebend sind, siehe § 5.

Erbfolgeordnung im fürstlichen Hause.

§ 3.

Die Regierungserbfolge ist erblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealordnung. Nach dem Gesetze vom 1. Juni 1896 sind zur Nachfolge in die Regierung des Fürstentums und in das Haus- und Fideikommißvermögen (Kammergut) des fürstlichen Hauses Schwarzburg-Rudolstadt für den Fall des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz erfolgenden Ablebens des jetzt regierenden Fürsten Günther Victor berufen

- a) Kraft der von sämtlichen Agnaten des fürstlich schwarzburgischen Gesamthauses unterm 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung
der Prinz Sizzo, geboren am 3. Juni 1860, Sohn des Fürsten Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt († 1867), sowie die männliche Deszendenz des Prinzen Sizzo; in Ermangelung dieser
- b) die Agnaten des fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen nach Maßgabe und Kraft des fürstlichen Hausvertrags vom 7. September 1718.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer